

Schiedsamt/Schiedsstelle und Schule

Informationen zur Zusammenarbeit mit Schulen

Heft-Nr.: 04

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

In allen allgemeinbildenden Schulen ist für verschiedene Jahrgänge im Rahmen der Fächer Sozialkunde, Gesellschaftslehre oder Weltkunde – die Bezeichnungen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein – eine Unterrichtseinheit „Recht“ vorgesehen. In dieser Unterrichtseinheit geht es im Wesentlichen um das Jugend(straf)recht, Straf- und Zivilrecht und den Aufbau der Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitschlichtung nehmen hier nur einen geringen zeitlichen Raum ein. Inzwischen beschäftigen sich jedoch viele Schulen mit der Möglichkeit, Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern und Lehrkräften u.v.a. mit den Methoden der Mediation zu lösen. Das führt zuweilen dazu, dass Lehrkräfte nach sachkundigen Personen, die ihnen Informationen geben können, Ausschau halten. So können auch Schiedspersonen zu einem Vortrag für Schüler und/oder Lehrkräfte in Schulen eingeladen werden. Sollte dies der Fall sein, ist es notwendig bei Ausführungen für Schüler zu beachten, in welcher Schulform der Einsatz erwünscht ist. In der Grundschule (1. - 4. Klasse) ist der Anspruch anders als in den Klassen der Sekundarstufe I (5.-10. Klasse), der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) oder der Berufsschule.

Welche Fragestellungen und Vorgehensweisen sind in der Schule zu beachten?

Grundsätzlich ist es wichtig, die Schüler für das Thema zu interessieren. Schüler müssen neugierig werden können. Somit empfehlen sich zum Einstieg Fragestellungen, die mit der Erfahrung der Schüler verknüpfbar sind. Hier einige Beispiele:

Plötzlich gibt es zwischen zwei oder mehreren Schülern Streit auf dem Schulhof. Wie wird der Streit nach eurer Erfahrung beendet?

Wie reagiert ihr auf eine Äußerung, die euch sehr verletzt?

Stellt euch vor, ein Erwachsener gibt euch eine Ohrfeige. Was macht ihr?

Habt ihr schon einmal erlebt, dass jemand versucht, den Streit zwischen zwei Personen zu schlichten?

Gibt es an eurer Schule Schüler, die Streit schlichten – Mediatoren oder Konfliktlotsen?

Weiß einer von euch, wie die Streitschlichtung bei Schülermediatoren abläuft?

Möglicherweise berichten einzelne Schüler über Erfahrungen aus ihrem Lebensbereich.

Je nachdem, wie die Antworten ausfallen, kann dann im Unterricht mit praktischen Beispielen weiter verfahren werden. Wichtig ist, auf jeden Fall mit der zuständigen Lehrkraft vor dem Unterricht zu sprechen und sich zu vergewissern, dass die Fragestellungen weder zu einfach noch zu kompliziert sind.

Die referierende Schiedsperson kann aber auch mit einem Beispiel aus dem Heft "Musterfälle für die Schiedsamtpraxis" beginnen. (Copyright beachten).

In Schulklassen mit einem anspruchsvollen Niveau – Gymnasien, Oberstufenzentren für die schulische Berufsausbildung – ist es denkbar, mit praktischen Beispielen aus der Gerichtsbarkeit für Erwachsene auf zu warten.

Sie haben Anspruch auf Zahlung von Geld. Diesen Anspruch wollen Sie so rasch wie möglich durchsetzen.

Von Ihrem Rechtsanwalt erfahren Sie, dass eine Klage vor dem Gericht in frühestens einem Jahr verhandelt wird. So lange wollen Sie nicht warten.

Bei einer Auseinandersetzung mit Ihrem Nachbarn sind Sie geschlagen worden. Dabei ist Ihre Brille kaputtgegangen.

An Ihrem Grundstück stellen Sie fest, dass Ihr Nachbar seinen eigenen Zugang so gestaltet, dass er jedes Mal, wenn er auf sein Grundstück gelangen will, einen Teil Ihres Grundstückes mitbenutzen muss. Das wollen Sie nicht mehr hinnehmen.

Für jeden unserer Zuständigkeitsbereiche im Straf- und Zivilrecht lassen sich weitere Beispiele bilden. Natürlich sind auch Begriffe wie »Maschendrahtzaun« oder »Knallerbsenhecke« als Einstieg in eine Informationsveranstaltung über das Schiedsamtswesen geeignet.

Vergessen Sie dabei nicht, auf die in Ihrem Bundesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Das Schlichtungswesen der Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Unterricht

Das Thema »Die Streitschlichtung bei Schiedsstellen« ist Teil der Unterrichtseinheit »Recht«. Nach den Lehr- bzw. Rahmenplänen der einzelnen Bundesländer gehört diese Unterrichtseinheit in den Sozialkunde-, Welt-

kunde- oder Politikunterricht der 9. bzw. 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen sowie in den Unterricht der Klassen an den Berufsschulen, Oberstufenzentren oder Berufsfachschulen.

In der Regel bereiten Sozialkundefahrer den Unterricht so vor, dass an einer passenden Stelle die auBergerichtliche Streitschlichtung durch verschiedene Schlichtungsstellen erarbeitet wird. Dazu geh6ren neben den Einrichtungen der Handwerkskammern und gewerblich arbeitenden Mediatoren u.a. als wesentlicher Bestandteil der Rechtspflege Schiedsfrauen und Schiedsmanner, Friedenrichterinnen und Friedensrichter.

Man kann davon ausgehen, dass den Sch6lern der Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss darauf R6cksicht genommen werden.

Als Einstieg empfehlen sich je nach Alter der Sch6ler und je nach Schulform folgende Fragen oder Aussagen:

- **»Muss jeder Streit vor Gericht ausgetragen werden?«**
- **»Das lasse ich mir nicht gefallen!«**
- **»Ich zeige dich an!«**
- **»Ich verlange Schadensersatz!«**
- **»Den Schlag wirst du bereuen!«**
- **»Von wegen meine Post lesen! Sie h6ren von meinem Rechtsanwalt!«**
- **»Sie haben in meiner Wohnung nichts verloren!«**

Es lassen sich weitere provokative Aussagen oder Fragen finden, die einen Interesse weckenden Einstieg erm6glichen.

In einem weiteren Schritt k6nnen Informationen 6ber das Schlichtungswesen bei Schiedsfrauen und Schiedsmannern gegeben werden:

Schlichtung im strafrechtlichen Bereich: Privatklagedelikte § 380 StPO

- ▶ K6rperverletzung
- ▶ Beleidigung
- ▶ Hausfriedensbruch
- ▶ Sachbeschädigung
- ▶ Bedrohung

► Verletzung des Briefgeheimnisses

► Rauschat

(Diese Vorlage kann als Power Point Präsentation auf eine Leinwand projiziert werden.)

Darauf folgend kann geklärt werden, wie es zu einem Schlichtungsverfahren vor der Schiedsfrau, dem Schiedsmann kommt:

1. Der Geschädigte stellt selbst oder über einen Rechtsanwalt einen Antrag bei der zuständigen Schiedsperson (Antragsteller).
2. Der Geschädigte zahlt einen Kostenvorschuss.
3. Der Geschädigte und sein (Antrags-) Gegner werden zur Verhandlung geladen. (Hinweis auf die Erscheinungspflicht).
4. Eine nichtöffentliche Verhandlung wird durchgeführt.
5. Ein Vergleich wird erzielt.
6. Der Vergleich ist vollstreckbar und hat 30 Jahre Gültigkeit.
7. Ein Vergleich wird nicht erzielt.
8. Der Antragsteller erhält eine Sühnebescheinigung.
9. Privatklage des Antragstellers wird dadurch ermöglicht.

| | |
|---|---|
| | Geld- und geldwerte Forderungen (z. B. aus Verträgen etc.) |
| Forderung von Schmerzensgeld | |
| | Regulierung bei Sachbeschädigung |
| Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht (z.B. Einhaltung von Grundstücksgrenzen, Errichtung von Zäunen, Schneiden von Hecken etc.) | |

Schlichtung in zivilrechtlichen Streitigkeiten

Das Verfahren erfolgt wie bei den Privatklagedelikten.

Bei einem Vergleich müssen die Vereinbarungen eingehalten werden.

Kommt kein Vergleich zustande, erhält der Antragsteller eine **Erfolglosigkeitsbescheinigung** und kann seine Ansprüche vor Gericht geltend machen.

In den Bundesländern, in denen durch Gesetz der § 15 a EGZPO umgesetzt und zur obligatorischen Streitschlichtung bei Schiedspersonen geführt hat, ist besonders auf den **obligatorischen Schlichtungsversuch** vor dem Gang zum Gericht hinzuweisen.

Notizen

Heft-Nr.: 04

Schiedsamt/Schiedsstelle und Schule

Bearbeitet von Heinz Winkler, Schiedsmann in Berlin, Beauftragter für Europaangelegenheiten und Aus- und Fortbildung

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS–

Postfach 100452, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://www.schiedsstelle.de>

Stand 01.03.2022 © 2022



www.bdsev.de